



Praxisänderungen betreffend unentgeltliche Rechtspflege

Anlässlich der Sitzung des Gesamtgerichts vom 15. November 2018 hat das Kantonsgericht von Graubünden zwei Praxisänderungen betreffend die unentgeltliche Rechtspflege beschlossen. Die Regionalgerichte wurden darüber im Rahmen der 2. kantonalen Justizkonferenz vom 23. November 2018 informiert.

1. Separate Gesuchstellung erforderlich

Neu wird ein separates Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege verlangt. Ein Gesuch, welches als Teil des Begehrens in der Rechtschrift des Hauptverfahrens gestellt wird, wird inskünftig als mangelhaft im Sinne von Art. 132 Abs. 1 ZPO qualifiziert und unter Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung zurückgewiesen. Unterbleibt die verlangte Verbesserung, gilt das Gesuch als nicht erfolgt.

2. Keine Nachfristansetzung zur Verbesserung eines unvollständigen Gesuchs

In Anlehnung an die bundesgerichtliche Praxis (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_44/2018 vom 5. März 2018 E. 5.3 mit zahlreichen Hinweisen) wird inskünftig **bei anwaltlich vertretenen Parteien** keine Nachfrist mehr angesetzt, um ein unvollständiges oder unklares Gesuch zu verbessern respektive um weitere Unterlagen zum Nachweis der Bedürftigkeit einzureichen. Wenn der anwaltlich vertretene Gesuchsteller seinen Obliegenheiten nicht (genügend) nachkommt, wird das Gesuch ohne weiteres mangels ausreichender Substantiierung oder mangels Nachweises der Bedürftigkeit abgewiesen. Dies hat zur Folge, dass ein – nach Abweisung des ersten Gesuches eingereichtes – neues und verbessertes Gesuch des anwaltlich vertretenen Gesuchstellers als Wiedererwägungsgesuch zu qualifizieren ist, auf welches nur dann eingetreten werden kann, wenn sich zwischenzeitlich neue Tatsachen hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse ergeben haben beziehungsweise neue Beweismittel aufgetaucht sind, die dem Gesuchsteller vorher nicht bekannt waren.

Für das Kantonsgericht von Graubünden
Der Präsident
Dr. N. Brunner